


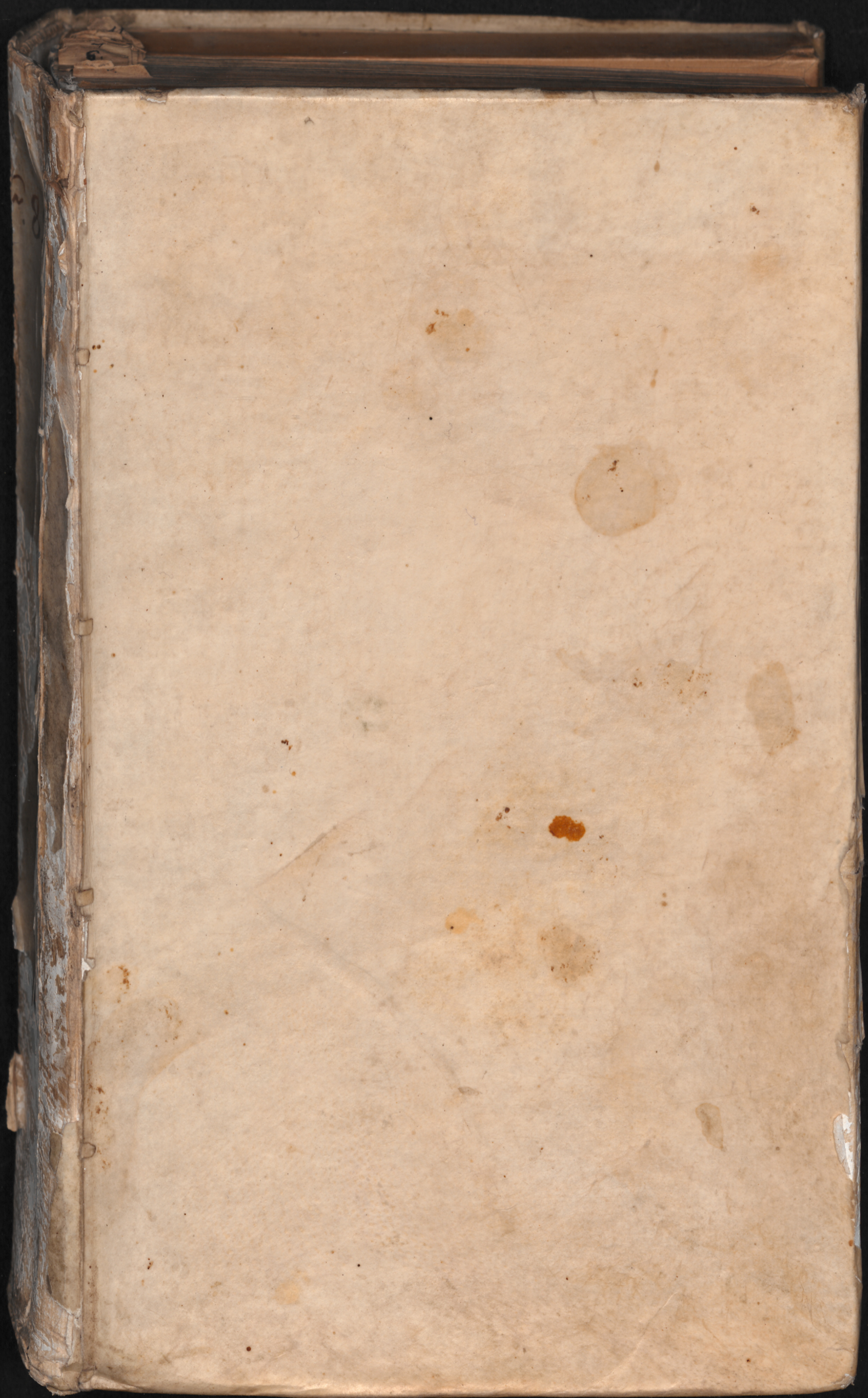
**Wir Carl Von Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar ... Thun kunt/ daß ob wir wol vermuhet hätten/ es würde das Placat, so wir im Jahr 1680. den 30sten. Augusti in den Druck gehen lassen ... : [Verbot König Carl von Schweden, den 26. April 1682, daß die Unterthanen nicht ihre gesetzte Obrigkeit übergehen, und ohne Noth an die Regierung gehen sollen] ; Datum Königsöhr den 26. Aprilis Anno 1682.**

[S.l.], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652525X>

Druck Freier  Zugang





XIX. 11. 12.

20. p. 1-142. 41. 1.

20. p. 1-95. Aug.

p. 1-18.

20. p. 1-50.

20. p. 1-52. —

p. 1-26.

p. 1-11.

p. 1-12.

b. a. — x.

p. 1-24.

p. 1-12.

p. 1-7.

p. 1-12.

b. a. b.

Pr. p. 1-16.

b. j. — 7.

b. a. — 5.

b. a. — 9.

— a. — 10.

— a. — 13.

— a. — 13.

— a. — 13.

Ex testamento Willebrandiano

F. f. — 24<sup>1</sup> — 13.

Januar 1713  
folgend

1. Königl. Schwed. Vorpommerische  
Postgerichts-Ordnung de. No. 1673. Dupl. vid. 25.

2. Renovirten Unterricht, wie in  
Herrn Lieben Tagen Supplicatio p. 135 ff.  
Kaiser CAROLI V. Heilicher  
Gaußgericht Ordnung de. No. 1530 & 32.

3. Renovirten Adorich Inß Romisen  
reichs Landfriedens No. 1548 Gauß.

4. Perhoythums Vorpommer  
Renovirt Policey Ordnung 1681.

5. Kurzer gar Stellung deren  
in der Policey Ordnung taxirter  
gebühren muß darmit gesch-  
ten Kraften in errore bibli-

op. 1. Inß in errore bibli-  
op. 1. Inß in errore bibli-  
op. 1. Inß in errore bibli-

6. Schweden = Vorpommerische Renovir-  
te Tax- und Victual-Ordnung 1681. Dupl. vid. 25.

Der Königl. Commissari  
an renovirten Freiseits Patent  
publicirt No. 1681, 7 März.

Der Königl. Regierung Renov. Pa-  
tent wegen fest- Buße und Best-  
tagé de. No. 1681, 16 Aug. Item  
Renov. Patent wegen Reparierung  
der Wege Stege Brücken & Dämme  
de. No. 1681, 29 Sept. Item

Königl. Verbot, alles Quellwasser, 1681. H.  
wegen außf. & Verkaufung H.  
ungewöhnlich & Silber & Goldes, 1681. H.  
Renovirtes munt. patent. Item  
Von der Jagt. Patenta de. No. 80 & 81.  
Publication d. Policey = & andrer Ordn.  
Patent wegen des & schließens  
des & für manch & judicirlich.  
special Patent wegen gefind-  
Ordnung Tobäcker & Despöcken  
H. Aufordnung. Item de. No.  
1681.

- Dipl. vid. 25. Königl. Schwed. Pommerscher Regierung  
Besinde = Taglöbner = Bauern = 4.  
Vobatter = Ordnung de Anno 1670, 7 Jan.
- Dipl. vid. 25. B. Revidirte & Renovirte Feidt = undt  
Falk = Ordnung. de Ho 1674, 24 Apr.  
C. Vergleichene Acciß = und Personen = Steuer =  
Ordnung, in Vorpommern publ. 1672, 9 Mart.
- D. Königl. Schwed. Pommersche Licent.  
Taxa de Ho 1681.
- Dipl. vid. 25. E. Renovirte Consistorial = Instruction  
im Jersoythum Vor = Pommern. 1681.
- F. Königl. Schw. Pommerscher Regierung Re.  
vidirte Constitution wegen Kirchen =  
schulden & Priester = Lehungen de Ho 1669.
- G. Classificatio Creditorum bey  
Concurßprocessen in Pommern 1673.
- H. Constitution von Schuldsachen ibid.
- I. Königl. Schwed. Verbott, daß die  
Untertbanen abgelegener orten nicht  
Ihr gesuchte obrigkeit vor begeben  
und ohne noth bey Hofe angeben sollen,  
de Ho 1682, 26 April.
- K. Hof. Königl. Maj. in Schweden fan.  
desß und strenges Verbott wegen der  
Quellen & Vflayenigen de Ho 1682, 22 Aug.
- L. Cartel zwischen Hof. Kayserlichen  
und Königl. Franços. Maj. wegen  
gen. Ranken = der güldneß selwey &  
Gefangenen uffgericht. Ho 1675, 27 Aug.
- M. Der Correspondirenden Cränk = Bänen =  
und Deswärischen Kränse Deval =  
vation und Verordnung im Mürt =  
wesen de Ho 1679, 12 Decemb.
- N. MARTINI BOKELI Votiva Felicitatio  
ad CHRISTINAM, Regina[m] Sueciae de  
Bello German. felic. Absoluto 1649.
- O. JOH. POMERESCHY Oratio in Excessum  
CAROLI GUSTAVI Reip[s] Suec. Ho 1660.
- P. JOSUE ARNDY Carmen Panegyricum  
in Incessum Holmiensium Reginae  
ULRIE SLEONORE Ho 1680.
- Q. RENATI CARTESY monumenta Holm. ipse
- R. JOH. HENRICI POMERESCHY gratulatio  
de Vicariatu off. TH. WILHELMI KO =  
NIGS, MARY de 1675, 7 Glückstadia
- S. STANISLAV ZUBIENIY vera Tychoport. Ho 1667
- T. HENRICI WLEIBORNY Panegyricus de off.  
dine Brunfalca feliciter fruit. 1671.

1101

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.

undienlicher Vergreiffung beydes in Worten und Wercken eingeris-  
sen/



WIR CAROLUS VON

Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Ehesten/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-Grav bey dem Rhein in Beyern zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog etc. Thun kunt / daß ob wir wol vermuthet hätten / es würde das Placat, so wir im Jahr 1680. den 30<sup>ten</sup>. Augusti in den Druck gehen lassen / bey un-

sern getreuen Unterthanen solche Wirkung gehabt haben / daß sie / welches gleichwol zum öftersten geschehen / ohne Noth / und ehe sie bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen / oder bey den Gerichten im Lande / wie auch bey den Collegien und Consistoriis sich angemeldet / und Hülffe und Rath an dem Orte / woselbst dergleichen Dinge besser als bey uns abgethan und richtig gemacht werden können / gesucht / uns mit ihren Beschwerden und Schrifften nicht überlauffen möchten. So müssen wir jedennoch ganz ungerne vernehmen / daß solchem unserm allergnädigsten Willen nicht allein nicht nachgelebet worden / sondern auch die Leute auß den abgelegnesten Dertern in unser Reich annoch täglich mit dergleichen Sachen / zu uns kommen / so theils von solchem Wehrt nicht / daß wir dieselbe handhaben können oder mögen / theils auch von solcher Beschaffenheit sein / daß wir bedencken tragen / auf einseitigen Bericht anders / als durch Remissorialen an behörige Öhrter die Petita zu verweisen uns zu resolviren / theils Klagen seind auch so dunkel und unmöglich / daß uns selbige zu hören nicht anstehet / durch welche methode dann nichts anders außgerichtet wird / als daß sie uns beschweren / und sich selbst durch weite Reisen in vergebliche Unkosten bringen ; Wannhero wir bewogen worden / oberwehntes unser voriges Placat zu verneuern / gnädigst wollende / daß selbiges zum wenigsten zweymahl des Jahres von allen Ratheln und in allen Gerichten verlesen und publiciret werden möge / nebst diesen ernstlichem Befehl und Warnung / daß sowol der gemeine Mann / als alle andere unsere Unterthanen und Bediente / sich solches zur Nachricht unterthänigst und gehorsambst stellen / und niemand Ihm unternehmen solle / unnöthiger weise uns zu überlauffen / sondern sich bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen seiner Ansuchung halber erstlich anmelden / welche sie dann beleuchten / und was sie Amptshalber dabey thun können / sofort ohne Säumnis verrichten / und darauf Bescheid ertheilen werden / in solchen Sachen aber / so für die Gerichte gehören / sollen sie auch dahin verwiesen werden / auf das ein jeder wissen möge / wie und wo ihm geholfen werden könne / und keinen Anlaß nehme / uns umb einige Befehl an die Landeshöfdinge und Gerichte anzusuchen / massen sie doch ohne Befehl und von Amptswegen einen jeden / soweit es billig und thunlich ist / die hülffliche Handreichung zu leisten schuldig seyn. Solte jemand von unseren Gouverneurs und Landeshöfdingen / wie auch Richtern diese ihre Pflicht hundansetzen / sollen dieselbe zum Verhör vor uns gefordert / dahingegen aber die jenigen / so ihre vorgesezte Obrigkeit unnöthig vorbehen / und zu uns kommen / behörig abgestraffet werden / darumb / daß sie sich unterstanden wieder unser Verbot zu handeln / und unsere Gouverneurs und Landeshöfdinge oder Gerichte in solchen Sachen vorbehen zu gehen / welche von ihnen so fort geschlichtet und abgethan werden können. In dergleichen Dingen aber / die so beschaffen seind / daß sie nothwendig bey uns angebracht / und unser gnädige Resolution und Erklärung darüber eingezogen werden muß / wollen wir / daß ein jeder unserer Unterthanen ebenfalls sich bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen anmelden möge / welche nachgehends durch Schreiben nicht allein davon Bericht thun / sondern auch ihre unterthänige Gedancken uns von der Sachen Bewandnis eröffnen sollen / damit die Leute an dem Orte / woselbst sie wohnhaft seyn / allemahl Antwort zurück bekommen / und nicht nötig haben dürfen / durch schwere Kosten und Zeit-Verpildung so weiten Weg nach uns zu reisen. Gleich wie nun dieses ihnen selbst zum Nutzen gereichet / so soll es auch allen und jeden zur gehorsambsten Folge ernstlich vorgehalten / und wer sich dawieder ungehorsam bezeiget / mit Geld-Busse für die Armen belegt / oder sonst als einer der wieder unser Verbot / und wieder die guten Ordnungen so wir zu unserer besseren Ruhe und Sicherheit / der Unterthanen Nutzen und Linderung im Lande gestiftet / freventlich gehandelt hat / angesehen werden / auf das alle mit behörigem Respect und Gehorsam unsern Befehlen nachzuleben wissen / und die jenigen so dawieder thun / andern zum Schrock / wegen ihres verübten Muthwillens davor büffen mögen. Haben demnach alle die es angehet sich dieses zur gehorsambsten Nachricht zu stellen / und keinesweges dawieder zu handeln. Ubrkundlich ist dieses mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Königl. Secret bekräftiget. Datum Königsöhr den 26. Aprilis Anno 1682.

CAROLUS.







**D**ie



und

der

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a list or index of names and titles.



